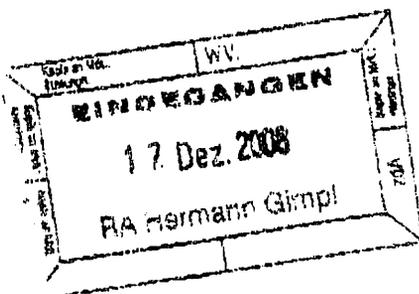


-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 81379 München

Datum: 15.12.2008 - w

Gesch.-Z.: 5257379 - 221

bzle unbedingt angeben



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

- 1. geb. am C / Algerien
- 2. geb. am Algerien
- 3. geb. am Algerien
- 4. geb. am / Deutschland

alias:

- 1. geb. am 09.06.1989 in Mifa / Algerien

wohnhaf:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Hermann Gimpl
Ludwigstr. 37
90402 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 31.10.2002 (Az.: 2779 190-221) für die Antragsteller zu 1. bis 3. und vom 24.06.2003 (Az.: 5028200-221) für den Antragsteller zu 4. zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Algerien vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
- 2. Die mit Bescheid vom 31.10.2002 (Az.: 2779190-221) und vom 24.06.2003 (Az.: 5028200-221) erlassenen Abschiebungsandrohungen werden aufgehoben.

Begründung:

DE046

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstr. 110
90461 Nürnberg

Telefonnummer Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Postfach@bamf.bund.de

☒ Zentrale: Telefax Zentrale:
09 11) 9 43 - 0 09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Würzburg, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, B.L. 2 50 000 00
IBAN: DE25 1607 0000 0018 0012 00
BIC: MARK2333

Die Antragsteller sind algerische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit, sunnitischen Glaubens und haben bereits unter Aktenzeichen 2 779 190-221 (Antragsteller zu 1. bis 3.) und 5028200-221 (Antragsteller zu 4.) Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Es handelt sich um eine Mutter mit drei Kindern, wobei der Antragsteller zu 4. hier im Bundesgebiet geboren wurde.

Die Asylanträge wurden am 09.05.2003, Az.: 2 779 190 -221, bzw. 12.07.2003, Az.: 5028200-221, unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 04.11.2004 erging ein ablehnender Bescheid zum Folgeverfahren, Az.: 5124270-221. In diesem Verfahren wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass sie, die Antragstellerin zu 1., mit zwei Kindern und ihrem Mann nach Deutschland gekommen sei. Ihr Mann habe sie im Mai 2003 verlassen. Sie lebe jetzt mit ihren Kindern allein in einer Asylbewerberunterkunft. Sie seien nun aufgefordert worden, nach Algerien zurückzukehren. Dies sei unmöglich, weshalb sie erneut einen Antrag für sich und die Kinder gestellt habe. Sie habe keine weiteren Verwandten in Deutschland. Eine Frau, welche in dieser Situation ohne Verwandte allein in Europa lebe, habe in Algerien einen schlechten Ruf. Ihr würde grundsätzlich unterstellt, dass sie sich unehrenhaft verhalte. Die Familie ihres Mannes würde ihr bei Rückkehr viele Vorwürfe machen. Sie sei nicht sofort nach Algerien zurück, nachdem ihr Mann sie verlassen habe. Sie habe große Angst, dass man ihr die Kinder wegnehme. Sie habe in Algerien keinen Platz, wohin sie zurückkehren könne. Die Situation einer verlassenen Frau sei in Algerien unvorstellbar schwierig. Die Bedrohung würde von der Familie des Mannes und der eigenen Familie ausgehen. Eine Rückkehr würde das Todesurteil für sie bedeuten.

Am 30.07.2007 stellten die Ausländer mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs.2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat, beschränkte Anträge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass es der Antragstellerin zu 1. unmöglich sei als alleinstehende Frau in Algerien ohne familiäre Unterstützung oder familiären Schutz eine zumutbare Existenzgrundlage zu finden. Zudem müsse sie mit Repressionen von staatlicher sowie gesellschaftlicher Seite rechnen. Sie habe aus Algerien einen Brief ihrer Schwester erhalten, der in Anlage beigefügt werde.

Zudem bestätige ihre Situation eine Stellungnahme von „terre des femmes“ aus Tübingen vom 03.05.2007. Aus dieser Bestätigung geht hervor, dass es für eine Frau kaum möglich sein werde, für ihre Kinder und sich selbst eine Existenzgrundlage zu schaffen. Die Frauen könnten auf keine familiäre Unterstützung hoffen. Sie sei im Falle einer Abschiebung der nicht zu unterschätzenden Gefahr ausgesetzt, ihre 3 Kinder durch ihren untergetauchten Mann oder dessen Familie weggenommen zu bekommen. Um ihre Menschenwürde und Sicherheit zu bewahren, sehe es TERRE DES FEMMES deshalb als notwendig an, sie und ihre Kinder nicht nach Algerien zurück zu schicken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Den Anträgen wird insoweit entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Algerien vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 360 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem Ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgebracht zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Antragsteller können sich auf eine neue Sachlage stützen.

Wie oben ausgeführt, wurde im Vorverfahren davon ausgegangen, dass sie eine alleinstehende Frau mit drei Kindern ist. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat im Vorverfahren auf Seite 4 des Urteils vom 23. September 2005, Az.: AN 2 K 04.32263, ausgeführt, „dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr nach Algerien von ihrer Familie und der Familie des Ehemannes bedroht werden soll. Darüberhinaus wäre es der Klägerin zu 1) jedenfalls zuzumuten, ihren Wohnsitz in eine der größeren Städte Algeriens mit der damit verbundenen Anonymität zu verlegen, wo sie einer Gefährdung und Ächtung nicht ausgesetzt wäre und die Situation von Frau-

en in Ihrer Lage sich wesentlich besser darstellt. Das Bundesamt hat deshalb in diesem Zusammenhang in nicht zu beanstandender Weise eine Zuerkennung des § 53 AuslG abgelehnt".

In dem Schreiben von Terre des Femmes, an den Bevollmächtigten am 04.07.2007 versandt, wird davon ausgegangen, dass der untergetauchte Mann bzw. dessen Familie die Kinder wegnehmen könnte unter Bezug auf die staatliche und gesellschaftliche Seite. Sie habe als alleinstehende Frau mit drei Kindern keine Existenzmöglichkeit, es gebe nur ein Frauenhaus, welches überlastet sei.

Insoweit führt das Schreiben von Terre des Femmes und der angegebene fehlende familiäre Rückhalt zu einer neuen Sachlage.

Die für die Wiederaufgreifensanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Algerien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Die Antragstellerin zu 1. hat als Mutter für sich und ihre drei Kinder im Alter von 11, 10 und 5 Jahren zu sorgen.

„Algerier, die nach jahrelanger Abwesenheit durch Abschiebung aus dem Ausland zurückkehren, sind nicht mehr gesetzlich sozialversichert und müssen daher sämtliche Kosten selbst übernehmen, sofern sie nicht als Kinder oder Ehefrauen von Versicherten erneut bei der Versicherung eingeschrieben werden oder selbst einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgehen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien vom 29.01.2008, Stand: Dezember 2007, Az.: 514-516.80/3 DZA).

Zur Situation von Frauen wird ausgeführt, „insbesondere in den unteren sozialen Schichten führen Scheidungen, Scheidungsfolgen und ein diskriminierendes Erbrecht häufig zu Mittellosigkeit und gesellschaftlicher Marginalisierung" (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien vom 29.01.2008, Stand: Dezember 2007, Az.: 514-516.80/3 DZA).

Angesichts des Alters der Kinder und dem fehlenden familiären Rückhalt der Familie kann für den Fall der Rückkehr nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin zu 1. in der Lage ist für sich selber und die drei Kinder zu sorgen. Es würde damit auch an einer Sozialversicherung fehlen, sodass im konkreten Fall der Antragsteller nicht erwartet werden kann, dass sie die erforderlichen Kosten aufbringen können.

Zudem bleibt zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 4. hier geboren wurde und die Antragsteller zu 2. und 3. zusammen mit den Eltern im Jahr 2002 eingereist sind.

„Kinder treffen im besonderen Maße die schlechten sozialen Bedingungen im Lande und die erheblichen Defizite im Bildungssystem. Nach offiziellen Angaben sollen im Agrarsektor im Jahre 2006 insgesamt 158 Fälle von Kinderarbeit bekannt geworden sein. Bei einer Jugendarbeitslosigkeit von rund 60 % haben Jugendliche kaum Aussichten auf einen Arbeitsplatz“ (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Algerien vom 29.01.2008, Stand: Dezember 2007, Az.: 514-516.80/3 DZA).

In der Gesamtschau ist unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Antragsteller davon auszugehen, dass sie für den Fall der Rückkehr das erforderliche Existenzminimum nicht erhalten könnten, sodass von einer erheblichen und konkreten Gefahr auszugehen wäre.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.
Die mit Bescheid vom 31.10.2002 (Az.: 2 779 190-221) und vom 24.05.2003 (Az.: 5026200-221) erlassenen Abschiebungsandrohungen waren aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Weiß

Ausgefertigt am 16.12.2008 in Außenstelle München

Volk-König
Volk-König
RWS

